

Landkreis Torgau-Oschatz
- Kreistag -

**Verordnung
des Landratsamtes Torgau-Oschatz
zur Änderung der Abgrenzung
des Landschaftsschutzgebietes
"Wermisdorfer Forst"**

(Gebiet Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf)

**Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz
vom 13. Juni 1995**

Aufgrund von § 19 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (Sächs. GVBl. S. 571) in der Neufassung vom 11. Oktober 1994 (Sächs. GVBl. S. 1601) wird verordnet:

**§ 1
Erklärung zum Ausgliederungsgebiet**

Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz, werden aus dem Landschaftsschutzgebiet "Wermisdorfer Forst" ausgegliedert.

**§ 2
Ausgliederungsgegenstand**

(1) Das Ausgliederungsgebiet hat eine Größe von 4,0532 ha. Es umfaßt nach dem Stand vom 21.11.1994 auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf, Landkreis Torgau-Oschatz die Flurstücke 194, 193/18, 193/19, 193/20, 193/21, 193/22, 193/23, 193/9, 184/1 und 182.

(2) Das Ausgliederungsgebiet ist in 1 Flurkarte des Landratsamtes Torgau-Oschatz vom 21.11.1994 im Maßstab 1 : 2.730 rot umgrenzt eingetragen.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

Die Verordnung mit Karte wird beim Landratsamt Torgau-Oschatz in Torgau und der Außenstelle Oschatz in Oschatz auf die Dauer von zwei Wochen nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Torgau-Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt.

(3) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist beim Landratsamt Torgau-Oschatz in Torgau und der Außenstelle Oschatz in Oschatz zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Die vorstehende "Verordnung des Landratsamtes Torgau-Oschatz zur Änderung der Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes "Wermisdorfer Forst" wurde vom Kreistag des Landkreises Torgau-Oschatz zu seiner Sitzung am 13. Juni 1995 beschlossen und wird hiermit ausgefertigt und ist öffentlich bekanntzumachen.

Gemäß § 51 Abs. 10 des Sächsischen Naturschutzgesetzes i.V.m. § 3 Abs. 5 und 6 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen gelten Verordnungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach

ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Verordnung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Verordnung verletzt worden sind,
3. der Landrat dem Beschluß nach § 48 Absatz 2 der Landkreisordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Landratsamt Torgau-Oschatz unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Torgau, 14. Juni 1995

i.V. Schöpp

Schöpp
Landrat des Landkreises Torgau-Oschatz
Schwarz
Der Beigeordnete



Landkreis Torgau-Oschatz
- Kreistag -

**Verordnung
des Landratsamtes Torgau-Oschatz
über das Flächennaturdenkmal
"Silbersee"**

(Gebiet Gemeinde Wermisdorf)

**Beschluß des Kreistages Torgau-Oschatz
vom 13. Juni 1995**

Aufgrund von § 21 und § 50 Abs. 1 Nr. 3 des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Sächs. Naturschutzgesetz - SächsNatSchG) vom 16. Dezember 1992 (Sächs. GVBl. S. 571) in der Neufassung von 11. Oktober 1994 (Sächs. GVBl. S. 1601) wird verordnet:

**§ 1
Festsetzung als Schutzgebiet**

Die in § 2 näher bezeichnete Fläche auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf im Landkreis Torgau-Oschatz wird als Flächennaturdenkmal festgesetzt. Das Flächennaturdenkmal führt die Bezeichnung "Silbersee".

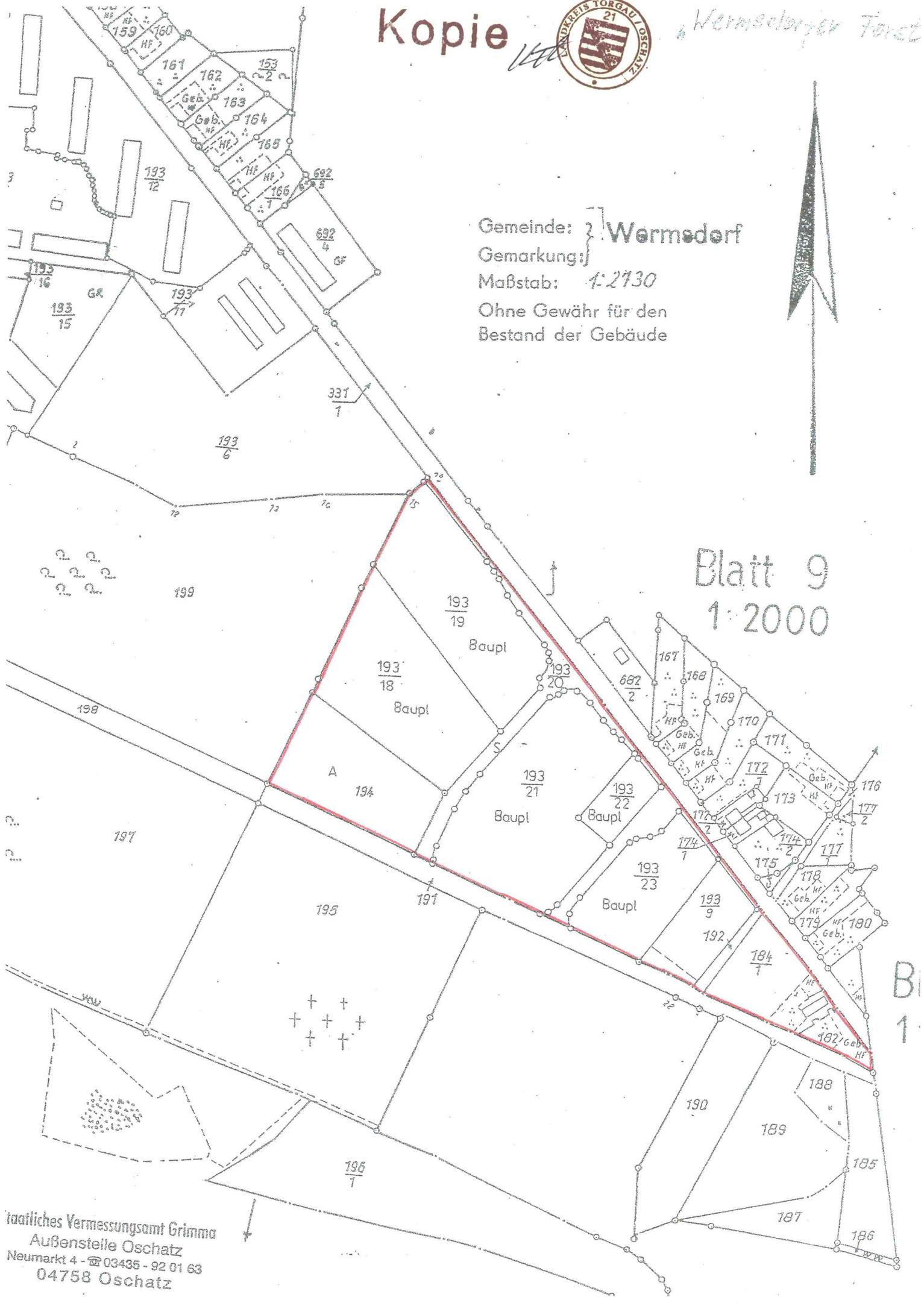
**§ 2
Schutzgegenstand**

- (1) Das Flächennaturdenkmal hat eine Größe von 4,8 ha.
- (2) Das Schutzgebiet umfaßt nach dem Stand vom 11.01.1995 auf dem Gebiet der Gemeinde Wermisdorf, Gemarkung Wermisdorf das Flurstück 108 (teilweise). Das Schutzgebiet hat die Form eines Quadrates mit folgenden Eckpunkten: Meßpunkt (MP) 124; Schnittpunkt der Strecken von MP 125 zu MP 141 und MP 142 zu MP 124 und MP 123 zu MP 141.

Kopie



Wermesdorfer Forst



Gemeinde: } Wermesdorf
Gemarkung:
Maßstab: 1:2130
Ohne Gewähr für den
Bestand der Gebäude

Blatt 9
1:2000

B
1

Landesvermessungsamt Grimma
Außenstelle Oschatz
Neumarkt 4 - ☎ 03435 - 92 01 63
04758 Oschatz